

anderem in psychischen und psychiatrischen Wirkungen, im Aufbrechen der Blut-Hirnschranke (Aktutfolgend: Gehirn- und Nervenänderungen, Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeit usw). Eine Zusammenstellung dieser Risiken liefert ein Fachbeitrag von Dr. med. Hans-Christoph Scheiner, Mitglied der Kompetenzinitiative vom August 2008 (**ANLAGE 3**). Ich protestiere gegen diese leichtfertige Verletzung der Gesundheitserhaltungspflicht gegenüber Beamten und Bürgern.

17) Anschaffung, Wartung & Unterhalt : Die Anlage muß gewartet und unterhalten werden. Es muß klargestellt sein, ob und welche Kosten auf die Gemeinde zukommen. Das geht aus dem Antrag nicht hervor, ist aber wesentlich für die Zustimmungsfähigkeit. Ebenfalls ungeklärt ist, wer für die Anschaffung der Ausrüstung aufkommt – ein Sprechgerät kostet zwischen 800 und 2500 €.

18) Auch im Bau- und Planungsrecht gibt es den Begriff der "schädlichen Umwelteinwirkung" (Auszug aus einem einschlägigen Rechtsgutachten) :
 >> *Der Begriff der "schädlichen Umwelteinwirkung" des BImSchG soll gem. BVerwG auch die Rücksichtnahme im Bau- und Planungsrecht konkretisieren. § 3 Abs. 1 BImSchG definiert aber die schädliche Umwelteinwirkung als "Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind", u.a. "erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen". Es ist also kein Vollbeweis kausaler Schäden erforderlich. Die Schwelle der Schädlichkeit soll außerdem relativ niedrig angesetzt werden (§ 3 Rn. 25). Von einer Belästigung spricht man, wenn das körperliche oder seelische Wohlbefinden eines Menschen beeinträchtigt wird, ohne dass schon ein Gesundheitsschaden bestünde (aaO, Rn. 27). In Anbetracht dessen, dass die "beunruhigenden" Studien (VG Gießen vom 19.2.2009) ein "Risiko" (BayVGH vom 2.8.2007) belegen, ist die Besorgnis begründet und wird jedenfalls im Kreise Elektrosensibler körperlich stark empfunden. Konsequenz ist, dass § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG unmittelbar gilt, also ein nachbarliches Abwehrrecht, gestützt auf Schutzpflichten (und nicht erst der Vorsorge) besteht, da zum einen die unterrangige 26. BImSchV die Vorgaben ihres Ermächtigungsgesetzes nicht ausführt und zum anderen die wissenschaftliche Erkenntnislage in Richtung Gefährdungspotential gereift ist. Weitere Konsequenz ist dann auch, daß die geplante Mobilfunkanlage das Gebot baulicher Rücksichtnahme verletzt, obwohl die aktuellen Grenzwerte gewahrt sind. <<*

Darauf bezugnehmend mache ich eine signifikante Belästigung geltend, ich fühle mich durch die Existenz eines solchen Mastes in der näheren Umgebung in meinem körperlichen und seelischen Wohlbefinden massiv beeinträchtigt. Auch wenn Grenzwerte eingehalten sind, bestehe ich auf baulicher Rücksichtnahme und spreche mich gegen den Bau des Mastes aus, von dem für mich eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des hier bemühten Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgeht.

Formal scheint mir der Bauantrag fehlerhaft zu sein: Während auf dem Deckblatt als Bauherr „Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Freiburg, Mozartstraße 58, 79104 Freiburg im Breisgau“ angegeben wird, erscheint auf den eigentlichen Formularen des Antrags als Bauherr „Projekt Digitalfunk Baden-Württemberg – Innenministerium BW – Dorothenstraße 6, 70173 Stuttgart“. Bitte prüfen Sie, wer nun tatsächlich Bauherr ist und veranlassen Sie, daß im Antrag die Bauherrschaft einheitlich angegeben wird.